

Satzung der Vorbereitungsgruppe „Löschelofanten“ der Freiwilligen Feuerwehr Großrosseln

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Die Vorbereitungsgruppe „Löschelofanten“ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großrosseln.

(2) Die Vorbereitungsgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, deren Aktivitäten von den Betreuern der Vorbereitungsgruppe organisiert werden.

§ 2 Leitung der Vorbereitungsgruppe

(1) Die Vorbereitungsgruppe untersteht dem Wehrführer.

(2) Der Wehrführer setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Vorbereitungsgruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Vorbereitungsgruppe sicherzustellen. Der Leiter der Vorbereitungsgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.

(3) Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten oder pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.

(4) Der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.

(5) Weitere Betreuer können vom Leiter der Vorbereitungsgruppe, in Abstimmung mit dem Wehrführer, bestimmt werden. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen. Ein erweitertes Führungszeugnis muss dem Leiter vor Eintritt und dann in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vorbereitungsgruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Vorbereitungsgruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.

(2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen und Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.

(3) Ebenso soll die allgemeine Kinderbeschäftigung, wie Spiel und Sport, Wanderungen, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Vorbereitungsgruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Vorbereitungsgruppe, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen oder diversen Personen ausgeführt werden.

(2) In der Vorbereitungsgruppe können Kinder im Alter zwischen dem 6. Lebensjahr und dem 10. Lebensjahr bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Alter erhöht werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Vorbereitungsgruppe gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Gruppenstunden/ Übungen und Veranstaltungen der Vorbereitungsgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Das Mitglied muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen des Betreuerteams Folge leisten.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Jedes Mitglied ist nach § 2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrführer im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallkasse ist gesondert zu klären. (siehe Anlage 1)

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Satzung können Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von Aktivitäten

Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Satzung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen müssen mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

- Ausschluss von der Vorbereitungsgruppe

Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrführer oder ggf. Vorbereitungsausschuss beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorliegen oder durch Aktivitäten ein

anderes Kind in Gefahr gebracht wurde. Auch bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten kann ein Ausschluss erfolgen.

(2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich mit Originalunterschrift bei der Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 2-3 in 66352 Großrosseln, eingereicht werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungsgruppe erlischt,

- durch schriftliche Erklärung des Austritts durch die Erziehungsberechtigten.
- bei Erreichen des Höchstalters nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- durch Ausschluss nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Vorbereitungsgruppe zurückzugeben.

§ 9 Organe

(1) Die Vorbereitungsgruppe sollte folgende Organe besitzen:

- Leiter der Vorbereitungsgruppe
- Stellvertretender Leiter der Vorbereitungsgruppe

(2) Der Leiter kann einen Vorbereitungsgruppenausschuss gründen.

§ 10 Vorbereitungsgruppenausschuss

(1) Der Vorbereitungsgruppenausschuss setzt sich aus dem Leiter der Vorbereitungsgruppe, den Betreuern/ Helfern (Anlage 2), dem Wehrführer und dem Elternsprecher zusammen.

(2) Seine Aufgaben können sein:

- Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
- Beschlussfassung über Ausschlussverfahren.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung über die Vorbereitungsgruppe wurde am 23.11.2023 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.


_____ Ort/Datum

Wehrführer


_____ Ort/Datum

Bürgermeister


_____ Ort/Datum

Leiter der Vorbereitungsgruppe

Anlage 1

Auf Anfrage der Saarländischen Jugendfeuerwehr teilte die UKS als Versicherungsträger folgendes mit: Soweit es sich um eine offizielle (Dienst-) Veranstaltung der Vorbereitungsgruppe handelt, sind die teilnehmenden Mitglieder der Wehr gegen Arbeitsunfall versichert. Nicht zur Feuerwehr gehörende Personen (z.B. Eltern der Feuerwehrangehörigen) sind, wenn Sie als Betreuer der Kinderfeuerwehr im Auftrag der Gemeinde tätig werden in der Regel ebenfalls gegen Arbeitsunfall versichert. Ihre Tätigkeit muss jedoch der freiwilligen Feuerwehr zugutekommen und nicht nur im Interesse des eigenen Kindes erfolgen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht im Voraus bei der Unfallkasse Saarland angezeigt werden. Bei Eintritt eines Unfalles ist allerdings unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstatten.